

BGE 94 II 191

Bundesgericht (BGE), 1968-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_94 II 191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_94_II_191)

FR: ATF 94 II 191

IT: DTF 94 II 191

Regeste

Regeste Landwirtschaftliche Unfallversicherung; Versicherungsvertrag. 1. Begriff des Betriebsunfalles im Sinne von Art. 98 LWG (Erw. 3). 2. Tragweite einer Ausschlussklausel nach Art. 33 VVG (Erw. 4).

Erwägungen

E. 1

(Prozessuales)

E. 2

Nach Art. 98 Abs. 1 und 2 LWG sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verpflichtet, ihre Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern. Als Betriebsunfälle gelten alle Unfälle, die den Versicherten bei Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit zustossen. Unfälle, die sich auf dem Betriebsareal BGE 94 II 191 S. 194 ereignen, gelten ebenfalls als Betriebsunfälle. Diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 1-3 der Verordnung über die Versicherung der Betriebsunfälle und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 9. März 1954 (AS 1954 S. 464 ff.). Unbestritten ist, dass der Verunfallte Arbeitnehmer des Betriebsinhabers Eugen Huber war; denn er gilt im Sinne von Art. 2 der erwähnten Verordnung als familienfremde Person, obschon er der Bruder des Versicherungsnehmers war. Unbestritten ist auch, dass der tödliche Unfall dem Jakob Huber auf dem Betriebsareal des Eugen Huber zugestossen ist. Nach den verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen hat das Bundesgericht ferner davon auszugehen, dass die Reparatur der Bremsen des fraglichen Anhängers nicht in Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit für Eugen Huber erfolgte. Die den Unfall auslösende Tätigkeit hatte zwar einen örtlichen Zusammenhang mit dem Heimwesen des Versicherungsnehmers; sie erfolgte aber im Rahmen des Transportunternehmens, das allein Jakob Huber zustand. Das bestreiten heute auch die Kläger nicht mehr.

E. 3

Die Kläger behaupten dagegen, nach Art. 98 LWG seien alle Unfälle, die sich auf dem Areal eines landwirtschaftlichen Betriebs ereignen können, obligatorisch zu versichern. Der Ausdruck "als Betriebsunfälle gelten" (gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung) sei nicht als Präsumtion zu verstehen, der gegenüber der Gegenbeweis, dass es sich in Wirklichkeit nicht um einen Betriebsunfall handle, offen bleibe. Versicherte Unfälle seien auch solche, die jemandem bei Freizeitbeschäftigung auf dem landwirtschaftlichen Betriebsareal zustossen; denn der Gesetzgeber habe gewusst, dass die Freizeitbeschäftigung in der Landwirtschaft verbreitet sei. a) Die Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 19. Januar 1951 (BBl 1951 I S. 245) führt zum jetzigen Art. 98 LWG u.a. aus: "Hingegen muss der Begriff des

Betriebsunfalles, den besonderen Verhältnissen in der Landwirtschaft Rechnung tragend, weit gefasst werden. Bei Hausgemeinschaft des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sollte darauf verzichtet werden, bei den Unfällen, die sich auf dem Betriebsareal ereignen, zwischen Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen zu unterscheiden; in vielen Fällen wäre es praktisch unmöglich, eine solche Unterscheidung zu treffen." BGE 94 II 191 S. 195 Nach dem Votum Obrecht (StenBull NR 1951 S. 139) beschränkt sich das Versicherungsobligatorium auf Betriebsunfälle; alle Unfälle, die sich auf dem Betriebsareal ereignen, seien als Betriebsunfälle aufzufassen; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer, der in seiner Freizeit auf dem Hof verunfalle, sei ohne weiteres versichert. Den Klägern ist demnach insoweit beizupflichten, dass der Begriff "Betriebsunfall" im Sinne von Art. 98 LWG weit auszulegen ist und dass grundsätzlich auch die in der Freizeit erlittenen Unfälle dem Versicherungsobligatorium unterstellt sind. Ihrer Auffassung, wonach jeder Unfall, der sich auf einem landwirtschaftlichen Betriebsareal ereignet, schlechthin ein versicherter Betriebsunfall sei, kann trotzdem nicht gefolgt werden. Art. 98 Abs. 2 letzter Satz LWG und der ihn ausführende Art. 3 Abs. 2 der Verordnung sind nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang mit den vorangehenden Bestimmungen auszulegen. So lässt der erste Satz des Art. 98 Abs. 2 LWG als Betriebsunfälle nur Unfälle gelten, die den Versicherten bei Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit zustossen. Daraus geht hervor, dass die gesetzliche Ordnung darauf abzielt, dem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer angemessene Leistungen für Unfälle zu sichern, die er bei seiner Tätigkeit im Dienste eines landwirtschaftlichen Arbeitgebers erleidet. Freilich sind - durch eine Ausdehnung des Begriffes des Betriebsunfalles - auch Unfälle obligatorisch zu versichern, die zwar ausserhalb der unmittelbaren dienstlichen Obliegenheiten, aber innerhalb der Grenzen des landwirtschaftlichen Heimwesens sich ereignen. Immerhin muss ein ursächliches Band zur landwirtschaftlichen Stellung des Verunfallten in jedem Fall bestehen. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, eine Gefahr in die obligatorische Unfallversicherung einzuschliessen, welcher ein Arbeitnehmer allenfalls zum Opfer fällt, der zusätzlich zu seinen landwirtschaftlichen Obliegenheiten einen andern, womöglich gefährlicheren Beruf ausübt. Daran ändert nichts, wenn der durch die weitere Tätigkeit hervorgerufene Unfall sich zufällig auf dem Bauerngewerbe des Arbeitgebers ereignet. Das Versicherungsobligatorium soll Schutz gegen das Risiko des landwirtschaftlichen Betriebes bieten. b) Geht man hievon aus, so ist der Unfall, der zum Tode des Jakob Huber führte, nicht durch den obligatorischen Versicherungsvertrag erfasst, den Eugen Huber mit der Beklagten BGE 94 II 191 S. 196 abgeschlossen hat. In der Tat erlitt Jakob Huber den Unfall mit tödlichem Ausgang bei einer Arbeit, die er im Rahmen seines Transportunternehmens auf eigene Rechnung, ausserhalb der Tätigkeit als Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Heimwesens ausführte. Dass sich der Unfall auf dem Betriebsareal seines Bruders ereignete und dass das Opfer die gleiche Arbeit auch an landwirtschaftlichen Maschinen oder Traktoren hätte ausführen können, ist unter diesen Umständen belanglos.

E. 4

Die Kläger machen für den Fall, dass ihr Haupteinwand nicht durchdringe, geltend, der Verunfallte sei freiwillig auch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert gewesen. Die Beklagte sei daher an sich frei, von der Deckung auszuschliessen, was sie als zweckmässig erachte. Bedingung sei aber gemäss Art. 33 VVG, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesse. Die hier verwirklichte Gefahr sei zu wenig bestimmt ausgeschlossen worden. Art. 4 lit. b AVB (in der Fassung von Anhang 115) sieht vor, dass Unfälle, die sich "bei Ausübung einer

Tätigkeit in einem fremden, nicht landwirtschaftlichen Betrieb" ereignen, nicht versichert sind. Mit Recht ist die Vorinstanz davon ausgegangen, diese Ausschlussklausel sei inhaltlich klar: der Ausdruck "fremd" bezieht sich auf Unfälle, die bei Arbeiten zustossen, die in einem nicht landwirtschaftlichen Unternehmen geleistet wurden. Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 9. März 1954 gelten als landwirtschaftlicher Betrieb sämtliche Betriebe oder Nebenbetriebe, die dem Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen einschliesslich des Obst-, Wein- und Feldgemüsebaues, der Viehhaltung und Viehzucht, der Geflügelhaltung und Geflügelzucht sowie der Bienenzucht dienen. Gemäss dieser Umschreibung war das Autotransportgeschäft des Verunfallten unzweifelhaft ein "fremder, nicht landwirtschaftlicher Betrieb". Das Gewerbe des Verunfallten kann auch nicht als Nebenbetrieb der Landwirtschaft des Versicherungsnehmers angesprochen werden. Der Unfall ereignete sich bei Arbeiten am Anhänger des Lastwagens, also bei einer Tätigkeit in einem fremden Betrieb. Die Präposition "in" deutet in erster Linie auf eine wirtschaftliche, nicht auf eine örtliche Beziehung. Der Ausschluss gemäss Art. 4 lit. b AVB ist somit bestimmt und unmissverständlich; er ist auch leicht erkennbar angebracht. Entscheidend ist nach Art. 33 VVG, dass der Versicherte BGE 94 II 191 S. 197 nicht im Zweifel darüber sein kann, unter welchen Voraussetzungen er von Anfang an keinen Versicherungsschutz geniesst (KELLER, Komm. zum VVG, S. 452). Da diese Voraussetzung hier zutrifft, genügt die Ausschlussklausel, wie sie von der Beklagten abgefasst worden ist, den gesetzlichen Anforderungen. Die Beklagte hat sich demzufolge mit guten Gründen darauf berufen. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.